

Stadt Balve · Postfach 1363 · 58797 Balve

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwiike.nrw.de

Dienststelle Fachbereich 4
Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung

Ansprechpartner/in Frau Griese
Zimmer 44
Telefon 02375/926-144
E-Mail k.griese@balve.de

Aktenzeichen
09.01.01.003.001-356933- gr

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
07.06.2023

Mein Schreiben vom

Datum
Balve, 26.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 ROG und § 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Balve begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Auch hier wird die Auffassung geteilt, dass jeder seinen Beitrag zur Eindämmung der globalen Erwärmung und der Erreichung der Klimaziele leisten muss. Auf Ebene der Stadt Balve wird daher derzeit, ungetacht der rechtlichen Vorgaben aus § 245e BauGB, das Verfahren zur Aufhebung der Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Balve durchgeführt. Darüber hinaus soll die Ausweisung einer Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen.

Nichtsdestotrotz muss dem Ausbau erneuerbarer Energien mit besonderem Bedacht begegnet werden, zumal die derzeitige vom Bund vorgegebene Gesetzeslage einen erheblichen Eingriff in die durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützte Planungshoheit der Kommunen darstellt und den Handlungsspielraum der Kommunen fast gänzlich aushebelt.

Insofern wird zu den Zielen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung genommen:

Windenergienutzung

Wegfall des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen

Der Wegfall des planerischen Vorsorgeabstandes wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Noch immer stellt die Nähe der Windkraftanlagen zum Wohngebäude eine Akzeptanzhürde dar, die nur durch festgelegte Pauschalabstände genommen werden kann.

Die im Rahmen der Ermittlung von Flächenpotenzialen festgelegten Abstandsflächen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Innenbereich von 700 Metern sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 Metern sollten daher grundsätzlich als Ziel aufgenommen werden.

Sprechzeiten Rathaus montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr · montags zusätzlich 14:30 Uhr – 17:00 Uhr
Widukindplatz 1 · 58802 Balve · Telefon 02375/926-0 · Telefax 02375/926-160 · post@balve.de
www.balve.de · www.willkommen-in-balve.de

Vereinigte Sparkassen im Märkischen Kreis IBAN DE07 4585 1020 0090 0004 72 · BIC WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen eG IBAN DE54 4476 1534 0010 0010 01 · BIC GENODEM1NRD · USt-IdNr. DE125578238

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Der Grundsatz sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: „Laub- und Mischwälder können für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden“.

Durch die Waldkrisen der letzten Jahre (Kyrill, Friederike, Borkenkäfer, Trockenheit) sind große Flächen der Wälder zerstört worden. Bereits mit Laubbäumen naturverjüngte Flächen sollten daher ebenfalls geschützt werden, da hier zeitnah (binnen der nächsten Jahre) die Waldökologie wiederhergestellt werden kann.

Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten.

Im Hinblick auf die vergangene Steuerung des Windenergieausbaus auf kommunaler Ebene mit dem Grundsatz des substanzIELLEN Raumverschaffens, erscheint eine Obergrenze von 15 % des Gemeindegebietes als überzogen.

Es kursierten in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßstäben und Orientierungswerten, die zur Bewertung des substanzIELLEN Raumverschaffens bei der Windenergienutzung herangezogen wurden. Diese Werte lagen zwischen 3,5 % (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2020, 10 A 17.17, juris Rn. 253) und 10 % (OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris Rn. 107).

Daher sollte als Ziel eine geringere Obergrenze festgelegt werden, die sich an die ehemaligen Regelungen des substanzIELLEN Raumes anlehnt.

Des Weiteren wird als Begründung aufgeführt, dass die 15 % als Obergrenze festgelegt wurden, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden.

Dieses Ziel ist gänzlich ungeeignet, eine Umzingelung von Ortslagen zu vermeiden, zumal nicht definiert ist, wann eine Umzingelung vorliegt.

Die Festlegung von 15% als Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeindefläche trifft keinerlei Regelung zur Flächenverteilung. Hier ist das Ziel zu konkretisieren und ein bestimmter Wert eines freizuhaltenden Blickwinkels bemessen ab einem fiktiven Punkt als Ausschlussvorgabe mit aufzunehmen. Nur so kann eine Umzingelung von Ortslagen tatsächlich vermieden werden.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Das Ziel wird begrüßt.

Solarenergienutzung

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum

Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Fläche von kleiner als 2 ha als nicht raumbedeutsam zu klassifizieren wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sven Rothauge
Fachbereichsleiter

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.